

067

33

IV ZR 342/63

Verkündet am
28. Oktober 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Hinda K [REDACTED], [REDACTED], Rue C [REDACTED],
L [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 8. Mai 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des
Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1909 in Polen geborene jüdische Klägerin ist im Jahre 1921 nach Belgien ausgewandert und hat im Jahre 1940 in L [REDACTED] die Ehe geschlossen. Aus der Ehe ist eine Tochter hervorgegangen, die in Belgien geboren ist. Der Ehemann der Klägerin ist im Jahre 1940 in Frankreich verstorben. Die Klägerin selbst hat zunächst als Näherin in Belgien gearbeitet und später in L [REDACTED] ein Strumpfwaren-geschäft betrieben. Im Jahre 1952 hat sie die belgische Staatsangehörigkeit erworben. Ihr Antrag, ihr wegen Schadens an Körper und Gesundheit eine Entschädigung zu gewähren, blieb bei der Entschädigungsbehörde und bei den Gerichten in erster und zweiter Instanz erfolglos. Mit der vom Berufungs-gericht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, das abweisende Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat im Revisionsverfahren keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung darauf, daß die Klägerin die Anspruchsvoraussetzung des § 160 BEG, die allein als Anspruchsgrundlage in Frage kommen könnte, nicht erfülle. Sie sei weder Staatenlose noch Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) vom 28. Juli 1951. Daß die

Klägerin die Voraussetzungen dieses Abkommens gemäß Art. 1 A Ziff. 1 nicht erfülle, könne keinem Zweifel unterliegen. Die Klägerin sei aber auch nicht Flüchtling im Sinne des Art. 1 A Ziff. 2 der Genfer Konvention. Diese Auffassung stützt das Berufungsgericht auf folgende Erwägungen: Die Tatsache, daß die Klägerin Polen nicht aus Verfolgungsgründen der in der Genfer Konvention bezeichneten Art verlassen habe, stehe der Bejahung ihrer Flüchtlings-eigenschaft im Sinne des Art. 1 A Ziff. 2 der Konvention nicht entgegen. Es genüge vielmehr der Umstand, daß während ihrer Abwesenheit in ihrem Heimatlande Umstände aufgetreten seien, die eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung bei ihr hervorgerufen und deshalb ihre Rückkehr verhindert hätten. Die Hinderung der Rückkehr aus Furcht vor Verfolgung setze aber voraus, daß die Klägerin überhaupt die Absicht gehabt habe, jemals wieder nach Polen zurückzukehren. Das sei nach der Überzeugung des Gerichts nicht der Fall gewesen. Hiergegen sprächen entscheidend ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die dazu geführt hätten, daß sie in Belgien, dessen Staatsangehörigkeit sie seit 1952 besitze, ihre neue Heimat erblicke.

2. Diese Ausführungen sind, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht frei von Rechtsirrtum. Nicht gerügt werden kann mit der Revision die Ansicht des Berufungsgerichts, die Klägerin sei nicht staatenlos, sondern polnische Staatsangehörige gewesen. Wenn das Gericht annimmt, daß die Klägerin ihre polnische Staatsangehörigkeit nicht verloren habe, so beruht diese Meinung auf der Auslegung der polnischen Staatsangehörigkeitsgesetze. Diese Auslegung ist in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar. Zutreffend ist das Berufungsgericht auch der Meinung, daß die Klägerin



22

nicht Flüchtling im Sinne des Art. 1 A Ziff. 1 der Genfer Konvention sei. Insoweit erhebt die Revision auch keine Einwendungen. Zu Unrecht verneint das Berufungsgericht dagegen die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin im Sinne des Art. 1 A Ziff. 2 der Konvention. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen hierfür nicht aus.

3. Zu Unrecht verneint das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der genannten Bestimmungen deshalb, weil die Klägerin in Belgien eine neue Heimat gefunden und aus diesem Grunde niemals die Absicht gehabt habe, in ihr Geburtsland Polen zurückzukehren. Auf den Rückkehrwillen kommt es, wie der erkennende Senat in seinen grundlegenden Entscheidungen vom 12. Juli 1963 - IV ZR 254/62 -, RzW 1964, 76. und - IV ZR 269/62 -, RzW 1964, 81 betont hat, nicht an. Entscheidend sei nicht, so hat der erkennende Senat ausgeführt, ob der Verfolgte überhaupt die Absicht gehabt habe, in sein Geburtsland zurückzukehren. Es komme vielmehr darauf an, ob er, wenn er zurückkehren würde, Verfolgungsmaßnahmen der in seinem Geburtsland regierenden kommunistischen Machthaber befürchten müßte. Was diese Befürchtung anlangt, so ist, wie der erkennende Senat in den erwähnten Entscheidungen ausgeführt hat, hierzu nicht die Feststellung erforderlich, daß gerade die Klägerin in ihrer Person solchen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würde. Es reicht vielmehr aus, daß die in der Person der Klägerin gegebenen, auf Rasse, Religion und Nationalität beruhenden Umstände die Befürchtung rechtfertigen, sie könne wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer verfolgten Personengruppe ebenfalls verfolgt werden. Diese Befürchtung ist bereits dann begründet, wenn vorhergehende Ereignisse in ihrem Heimatlande der Klägerin Anlaß zu einer derartigen

Befürchtung geben (vgl. BGH vom 1. Juli 1964 - IV ZR 191/63 RzW 1964, 470 ³⁸). Der Begriff der Furcht vor Verfolgung aus den in der Genfer Konvention angegebenen Gründen ist in der Konvention nicht bestimmt. Ausgehend von dem Zweck der Konvention ist jedoch anzunehmen, daß in jedem Fall die begründete Furcht der Bedrohung von Leben und Freiheit unter den Begriff der Furcht vor Verfolgung fällt. Hierüber besteht soweit ersichtlich, in der Literatur, die sich mit der Genfer Konvention beschäftigt, Übereinstimmung (vgl. z. B. Zink: Das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, Dissertation 1962, S. 74; ebenso Weiß, The concept of the refugee in international law in Journal du Droit International, Jahrgang 1960 (Ed. 87) S. 970 f). Der Katalog der gemäß Art. 1 A 2 der Genfer Konvention geschützten Rechtsgüter ist hiermit jedoch noch nicht abschließend umschrieben. Auch die Verletzung anderer Rechtsgüter kann eine Verfolgung im Sinne der genannten Vorschrift bedeuten, wenn es sich um lebenswichtige Rechtsgüter des Betroffenen handelt. Hierzu kann beispielsweise unter Umständen auch das Rechtsgut der ungehinderten Religionsausübung gehören. Auch die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Stellung ist von dem Begriff der Verfolgung nicht generell ausgeschlossen. Allerdings kann nicht jede Beschränkung oder Erschwerung der Berufsausübung als Verletzung eines durch die Genfer Konvention geschützten Rechtsguts angesehen werden. Das ist nur dann der Fall, wenn die befürchtete Behinderung in der wirtschaftlichen Betätigung die Existenz des Verfolgten erheblich bedroht. Erforderlich ist in jedem Falle, daß die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz nicht schon in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung des Heimatstaates des Verfolgten

begründet ist, sondern daß gerade ihn solche Maßnahmen treffen können, denen die Gesamtheit der anderen Bürger dieses Staates nicht unterliegt.

Weiter ist zu fordern, daß die Verfolgung im Sinne der Bestimmung des Art. 1 A 2 der Genfer Konvention von der Regierung und nicht nur von der Bevölkerung ausgeht. Das ergibt sich daraus, daß der Flüchtling, der die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates besitzt, nach dem Wortlaut des Gesetzes den Schutz des Staates nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Da der Schutz gewöhnlich durch die Regierung gewährt wird, kann es einem Flüchtling nur dann nicht zugemutet werden, den Schutz seines Heimatstaates bzw. seiner Regierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Verfolgung durch die Regierung veranlaßt oder ermutigt worden ist, oder wenn die Regierung dem Flüchtling diesen Schutz aus irgendeinem Grunde versagt. Nur der Flüchtling kann es daher ablehnen, den Schutz seines Heimatstaates in Anspruch zu nehmen, auf den diese Voraussetzung zutrifft (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 23. Oktober 1964 - IV ZR 325/63 -).

Zur Nachholung der hiernach erforderlichen Feststellungen ist der Rechtsstreit unter Aufhebung des Berufungsurteils an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Graf